



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...?“ eine erweiterte Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich Steuerrecht, Arbeitsrecht sowie Themen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Steuerrecht

Grundsteuer: Bei Leerstand Steuererlass möglich

Als Vermieter haben Sie Anspruch auf einen Teilerlass der Grundsteuer, wenn sie unverschuldet erhebliche Mietausfälle hatten. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen für mehrere Monate auf die Hälfte oder weniger der ortsüblichen Miete sinken und der Vermieter den Einnahmefall nicht zu verschulden hat. Ein Mietausfall kann sich beispielsweise ergeben durch Zahlungsunfähigkeit des Mieters, Mietnomaden, Schadensereignisse oder auch durch strukturschwache Gegenden. Mit dem Erstattungsantrag können Sie sich allerdings nicht lange Zeit lassen. Der Antrag auf Grundsteuererstattung ist bis zum 31.03. für das abgelaufene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Ermäßigung auch für das laufende Jahr zu beantragen. Nutzen Sie also diese Chance der Steuerersparnis. Ein formloses Schreiben reicht hierfür zunächst aus. Gerne lassen wir Ihnen ein entsprechendes Musterschreiben zukommen.

Sonderausgabenabzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Kindern

Beiträge von steuerlich zu berücksichtigenden Kindern (für die Anspruch auf Kindergeld bzw. auf Freibeträge besteht), die selbst Versicherungsnehmer (z.B. in der studentischen Krankenversicherung, in einem sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnis usw.) sind, können vom Steuerpflichtigen wie eigene Beiträge geltend gemacht werden. Eine unmittelbare Zahlung der Beiträge durch den Steuerpflichtigen ist hierfür nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn die Eltern das Kind in Form von Bar- oder Sachleistungen wie beispielsweise Unterkunft und Verpflegung unterstützen.

Insofern die Eltern den Sonderausgabenabzug vorgenommen haben, scheidet ein Abzug der Beiträge in der Steuererklärung beim Kind dann jedoch aus, da das Kind mit den entsprechenden Ausgaben wirtschaftlich nicht mehr belastet ist.

Arbeitsrecht

Arztkosten lohnsteuerfrei übernehmen

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Private Arbeitgeber können in Krankheits- und Unglücksfällen steuerfreie Unterstützungen leisten. Wird die Unterstützungsleistung pro Jahr und Arbeitnehmer in Höhe von 600,00 Euro nicht überstiegen, ist keine Steuerpflicht gegeben. Als Anlass für eine Unterstützungsleistung reicht eine gewöhnliche Arztrechnung. Voraussetzung

ist, dass der Arbeitnehmer die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse oder einer privaten Krankenversicherung erstattet bekommt. Die Arztrechnung muss zudem nicht unmittelbar an den Arbeitnehmer selbst gerichtet sein. Sie kann auch das Kind oder den Ehepartner betreffen.

Steuerklassen bei Ehegatten

Ab 2018 bekommen Paare nach der Hochzeit automatisch die Steuerklassenkombi IV/IV zugeordnet, egal ob beide Partner berufstätig sind oder nicht. Welcher Mix für das Ehepaar optimal ist, hängt aber vom Verdienst der beiden ab. Frisch Verheiratete sollten deshalb ab 2018 prüfen, ob sie nicht besser auf günstigere Steuerklassen umsteigen. Das geht einmal pro Jahr, bis spätestens 30. November. Neu ist auch, dass ein Ehepartner mit Steuerklasse III oder V nun ohne Einverständnis des anderen Ehepartners den Wechsel in IV/IV beantragen kann.

Arbeitgeber-Förderbetrag für Geringverdiener

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wird ab 2018 erstmalig ein Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener (Monatslohn bis 2.200 €) eingeführt. Der Förderbetrag ist ein freiwilliger Arbeitgeberbeitrag, für den der Arbeitgeber dann im Rahmen der Lohnsteuerverrechnung einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 30% erhält. Die gesetzlich vorgegebene Höhe beträgt mindestens 240 Euro und maximal 480 Euro pro Jahr. Beim Arbeitnehmer bleibt der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuerfrei.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Nachträgliche Herabsetzung des Ruhegehalts eines Gesellschafter- Geschäftsführers

Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente werthaltige Pensionsanwartschaft, führt der Verzicht hierauf in der Regel zu einem Lohnzufluss in Höhe des Teilwerts. Insoweit handelt es sich dann um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, bei der die Anwendung der Fünftelregelung in Betracht kommt.

(BFH, v. 23.08.2017, VI R 4/16)

Bildung einer gewinnmindernden Rücklage nach § 7q Abs. 3 EStG

Die Bildung einer Ansparrücklage für die Anschaffung eines PKW der höchsten Preisklasse ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nach allgemeiner Auffassung unangemessen und durch persönliche Motive des Steuerpflichtigen mitveranlasst sind, d.h. die private Lebensführung betreffen.

(BFH, v. 10.10.2017, XR 33/16)

